

Steigerungsbedingungen

im Konkursverfahren über:

Wyss Elsy Margrit selig
Paradiesstrasse 45
8038 Zürich

Steigerungsobjekt(e):

1. Ausruf: Posten Bilder, Gemälde, Bildwerke, Skulpturen & Skizzen erstellt durch die Konkursitin
2. Ausruf: Posten Skulpturen von Koch Ödön (†1977), Zürich
3. Ausruf: Posten Bilder, Gemälde, Bildwerke & Skulptur von diversen Kunstschaaffenden

Für den vollständigen Umfang der Steigerungsobjekte wird auf die Listen «Verzeichnis Bilder, Gemälde, Bildwerke von Wyss Elsy Margrit selig (Posten 1, Teil 1)» und «Verzeichnis Bilder, Gemälde, Bildwerke von Wyss Elsy Margrit selig (Posten 1, Teil 2)» sowie die diversen Fotodokumentationen verwiesen.

Steigerungsort:

Kantonales Konkursamt
Dünnerstrasse 32
4702 Oensingen
Sitzungszimmer 1 und 2

Steigerungstermin:

Freitag, 22. Mai 2026 / 10:00 Uhr

Steigerungsbedingungen

1. Es erfolgen drei separate Ausrufe:
 1. Ausruf: Posten Bilder, Gemälde, Bildwerke, Skulpturen & Skizzen erstellt durch die Konkursitin
 2. Ausruf: Posten Skulpturen von Koch Ödön (†1977), Zürich
 3. Ausruf: Posten Bilder, Gemälde, Bildwerke & Skulptur von diversen Kunstschaaffenden
2. Es besteht kein Mindestangebot.
3. Schriftliche Angebote vor der Steigerung sind statthaft und werden berücksichtigt, insofern mindestens zwei Tage vor Steigerungstermin die Zahlung des Angebotspreises beim Kantonalen Konkursamt eingetroffen ist oder hinterlegt wurde.
4. Angebote, welche das vorangehende Angebot nicht um mindestens CHF 100.00 übersteigen, bleiben unberücksichtigt.
5. Die Steigerungsobjekte werden nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebotes an den/die Höchstbietende(n) zugeschlagen.
6. Der Zuschlag wird vorerst provisorisch erteilt. Nachdem der Ersteigerer den Nachweis erbracht hat, dass er die Steigerungsbedingungen erfüllen kann (insbesondere Zahlung gemäss Ziffer 7 hienach), wird der Zuschlag durch den Steigerungsleiter als definitiv erklärt.

Werden die Steigerungsbedingungen nicht erfüllt, wird das Angebot nicht berücksichtigt und die Steigerung durch Aufruf des nächst tieferen Angebots fortgesetzt.

Jeder Bietende bleibt bei seinem Angebot behaftet, bis der Zuschlag an einen höher Bietenden erfolgt ist.
7. Der Steigerungspreis ist unmittelbar nach dem provisorischen Zuschlag bar zu bezahlen. Zahlungen können bis zum Betrag von CHF 100'000.00 in bar geleistet werden.
8. Ab Steigerungszuschlag ist der Käufer für die Gegenstände verantwortlich. Nutzen, Lasten und Gefahr beginnen für den Ersteigerer am Steigerungstag.
9. Für die Steigerungsobjekte wird jegliche Gewährspflicht ausdrücklich wegbedungen.
10. Sämtliche Gegenstände sind durch die Käuferschaft auf eigene Kosten und Gefahr bis spätestens 29. Mai 2026, um 16:00 Uhr, in Lostorf SO abzuholen. Die Abholung hat auf Voranmeldung zu erfolgen.

Oensingen, 24. April 2026

Kantonales Konkursamt


Kantonales Konkursamt
MLaw Mirjam Bläsi, Rechtsanwältin und Notarin
Amts-Chef-Stellvertreterin